# **Verpflichtungserklärung**

# **Abkürzung - Projekt**

# **Finanzieller Partner**

# (Name der Struktur)

# Anhang – Erklärung zu den De-minimis-Beihilfen

Dieser Anhang ist ggf. gemäß Artikel 5 der Verpflichtungserklärung des Projektes *Projektakronym* auszufüllen.

Name des Unternehmens: …………………………………………………

Erläuterungen:

Diese Erklärung ist für De-minimis-Beihilfen abzugeben, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.[[1]](#footnote-1) Die Geltungsdauer der genannten Grundverordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.[[2]](#footnote-2)

De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der vorgenannten Verordnung dürfen für ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag von 200.000 EUR (im gewerblichen Straßengüterverkehr: 100.000 EUR) nicht überschreiten.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen oder Bürgschaft) gewährt, so ist das Subventionsäquivalent der Beihilfe maßgeblich.[[3]](#footnote-3)

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der o.g. Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

1. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
2. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
3. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
4. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen der Buchstaben a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

### (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Das Unternehmen ist im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig:

[ ]  **Ja**

[ ]  **Nein**

Ich erkläre, dass mir als ein einziges Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren auf Grundlage:

* der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen,
* der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Beihilfen),
* der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Beihilfen)[[4]](#footnote-4),
* der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor[[5]](#footnote-5) (Agrar-De-minimis-Beihilfen),
* der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor[[6]](#footnote-6) (Agrar-De-minimis-Beihilfen),
* der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Verlängerung bis zum 31. Dezember 2027 und Änderung der anwendbaren Schwellenwerte),[[7]](#footnote-7)
* der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[8]](#footnote-8) (Fischerei-De-minimis-Beihilfen),
* der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Fischerei-De-minimis-Beihilfen), [[9]](#footnote-9)
* der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen[[10]](#footnote-10) (DAWI-De-minimis-Beihilfen),
* der Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Text von Bedeutung für den EWR)[[11]](#footnote-11),

[ ]  keine De-minimis-Beihilfen gewährt wurden.

[ ]  die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen gewährt wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid als De-minimis-Beihilfe mit Angabe der jeweiligen Verordnung bezeichnet).

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum Zuwendungs-bescheid/ -vertrag | Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben | Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft) | Fördersumme in EUR | Subventions-äquivalent in EUR | Art der De-minimis- Beihilfe[[12]](#footnote-12) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Darüber hinaus habe ich als einziges Unternehmen im o.g. Sinne über die im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

[ ]  keine weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt.

[ ]  die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen auf Grundlage einer der o.g. Verordnungen beantragt, die noch nicht gewährt wurden:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum Antrag | Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben | Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft) | Fördersumme in EUR | Subventions-äquivalent in EUR | Art der De-minimis- Beihilfe[[13]](#footnote-13) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen (z.B. Beihilfen auf Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der EU-Kommission) für dieselben beihilfefähigen Kosten

[ ]  nicht kumuliert.

[ ]  kumuliert. Dies betrifft folgende Beihilfen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum Zuwendungs-bescheid/ -vertrag | Zuwendungsgeber (Beihilfegeber), Aktenzeichen bitte angeben | Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft) | Fördersumme in EUR | Subventionsäquivalent in EUR |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Ich verpflichte mich, vor Gewährung der im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 beantragten De-minimis-Beihilfe eintretende Änderungen an den oben gemachten Angaben unverzüglich der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Großregion 2021-2027 mitzuteilen.

**Zustimmung durch die betroffene Person**

Hiermit versichert die/der Unterzeichnende, der Erhebung, Speicherung, Benutzung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Sinne und im Einklang mit der DSGVO durch das Programm Interreg Großregion 2021-2027 und den EVTZ zu dem in Artikel 38 Allgemeine Bestimmungen zur Datenverarbeitung der Allgemeinen Projektbedingungen genannten Zweck und Umfang freiwillig zuzustimmen und über die Datenverarbeitung und seine Rechte belehrt worden zu sein:

Ort, Datum………………………………………………….……………………………….………

|  |  |
| --- | --- |
| StempelRechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers /der Antragstellerin | Name und Funktion des Antragstellers / der Antragstellerin |

1. Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013. [↑](#footnote-ref-1)
2. Amtsblatt der Europäischen Union, L 215/3 vom 7.07.2020. [↑](#footnote-ref-2)
3. Das Subventionsäquivalent ist der „Zuschuss“-Wert der gewährten Beihilfe. Ein Zuschuss hat immer das Subventionsäquivalent des Nennbetrages, bei Darlehen und Bürgschaften liegt das Subventionsäquivalent in der Differenz zwischen dem tatsächlich verlangten und marktüblichen Entgelt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Amtsblatt der Europäischen Union L 379/5 vom 28.12.2006. [↑](#footnote-ref-4)
5. Amtsblatt der Europäischen Union L 352, 24.12.2013. [↑](#footnote-ref-5)
6. Amtsblatt der Europäischen Union L 337/35 vom 21.12.2007. [↑](#footnote-ref-6)
7. Amtsblatt der Europäischen Union L L 51 I/1 vom 22. Februar 2019. [↑](#footnote-ref-7)
8. Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28.06.2014. [↑](#footnote-ref-8)
9. Amtsblatt der Europäischen Union L 193/6 vom 25.07.2007. [↑](#footnote-ref-9)
10. Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.4.2012. [↑](#footnote-ref-10)
11. Amtsblatt der Europäischen Union OJ L 337, 14.10.2020. [↑](#footnote-ref-11)
12. Bitte entsprechende Abkürzung angeben: AL für Allgemeine De-minimis-Beihilfen, AG für Agrar-De-minimis-Beihilfen, FI für Fischerei-De-minimis-Beihilfen, DA für DAWI-De-minimis-Beihilfen. [↑](#footnote-ref-12)
13. Bitte entsprechende Abkürzung angeben: AL für Allgemeine De-minimis-Beihilfen, AG für Agrar-De-minimis-Beihilfen, FI für Fischerei-De-minimis-Beihilfen, DA für DAWI-De-minimis-Beihilfen. [↑](#footnote-ref-13)